



ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

Operative Generaldirektion
Landwirtschaft, Naturschätze und
Umwelt

Operative Generaldirektion
Raumordnung, Wohnungswezen,
Erbe und Energie



Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei

Anlage XXX
Informationen über die Windparks nach den Rubriken
40.10.01.04.02 und 40.10.01.04.03

- 1° ein Lärm-Monitoring von einem Laboratorium oder einer Einrichtung, das bzw. die gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Juli 2010 über die Zulassungsbedingungen und -modalitäten der Laboratorien oder Einrichtungen in Sachen Lärm zugelassen ist, unter Berücksichtigung der Prognosemethoden und Verfahren zur Messung des Hintergrundlärms, die vom Minister bestimmt werden können, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Umwelt gehört, außer wenn dieses Lärm-Monitoring bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung kraft Artikel R57 des Buches I des Umweltgesetzbuches durchgeführt wurde;
- 2° die vorherigen Gutachten von den Militärbehörden, Belgocontrol, dem IBPT, dem RTBF, falls die Niederlassung des Windparks die Funktion der Radar- und Navigationshilfegeräte, die im Rahmen der Sicherheitsaufgaben des Flugverkehrs und der meteorologischen Sicherheit der Personen und Güter benutzt werden, oder die Funktion der militärischen, zivilen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen, oder aber die Kommunikationsmedien auf bedeutende Weise beeinträchtigen könnte, wenn diese Einrichtungen ein solches vorheriges Gutachten abgegeben haben;

3° die folgenden Angaben für jede Windkraftanlage:

3.1. Koordinaten

..... ° ' " N

..... ° ' " O

X = Y = Z =



Informationen über die Windparks nach den Rubriken 40.10.01.04.02 und 40.10.01.04.03

3.2. Bodenhöhe des Hindernisses (AGL): m

Höhe des Bodens (AMSL): m

Höhe am Gipfel der Windkraftanlage (AMSL): m

- 4° eine Gefahrenstudie, falls die Windkraftanlage in der Nähe oder innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets, eines bestehenden Industriegebiets oder in der Nähe von jeglichem Ort aufgestellt wird, wo Tätigkeiten stattfinden oder sich Lager oder Anlagen befinden, und dies nur in jenem Falle, wo das Vorhandensein von Windkraftanlagen die Gefährlichkeit oder Unfallgefahr erhöhen kann;
- 5° das vorherige Gutachten der Abteilung Natur und Forstwesen betreffend die Auswirkungen des Projekts auf die Flora, Fauna, Vögel und Fledermäuse, wenn ein solches Gutachten abgegeben wurde. Falls das Projekt ökologische Ausgleichsmaßnahmen für die Berücksichtigung der Biodiversität vorsieht, eine Kopie der mit den Eigentümern der betreffenden Parzellen abgeschlossenen Verträge, damit diese Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden;
- 6° ein Merkblatt des Herstellers mit den Gewichtsprozenten der verschiedenen Materialien der Windkraftanlage (Epoxy, Glasfaser, Beton, Stahl, Edelmetalle, Öle, Kunststoffe,...) und eine Veranschlagung der Abbaukosten;
- 7° eine Studie über den Schattenwurf, wenn sich eine oder mehrere Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebäuden befinden, außer wenn diese Studie kraft Artikel R.57 des Buches I des Umweltgesetzbuches bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist;
- 8° wenn sich eine Windkraftanlage in der Nähe von Leitungen für den Transport von Gas oder Kohlenwasserstoffen befindet, die genaue Lage dieser Leitungen auf den dem Genehmigungsantrag beigefügten Aufstellungszeichnungen. Gegebenenfalls das vorherige Gutachten des Betreibers der Transportinfrastruktur, wenn ein solches Gutachten abgegeben wurde, sowie gegebenenfalls eine Gefahrenstudie, durch die nachgewiesen wird, dass die Zunahme der Störfallhäufigkeit wegen des Vorhandenseins einer Windkraftanlage unterhalb 10 % der betriebseigenen Störfallhäufigkeit der Infrastruktur für den Transport von Gas oder Kohlenwasserstoffen ist;
- 9° im Falle der Aufstellung einer Windkraftanlage in der Nähe einer Mittel- oder Hochspannungsstromleitung, das vorherige Gutachten des Betreibers des Stromübertragungsnetzes, wenn ein solches Gutachten abgegeben wurde.



Informationen über die Windparks nach den Rubriken 40.10.01.04.02 und 40.10.01.04.03

In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen werden die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur von der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse der Operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des öffentlichen Dienstes der Wallonie verwendet, um die Weiterverfolgung Ihrer Datei sicherzustellen.

Sofern in diesem Formular nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen eingehalten werden, werden diese Daten nur an die Abteilung für Raumordnung und Städtebau, an die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, an die Beratungsorgane bei der Prüfung des Genehmigungsantrags und der Beschwerde, an den Staatsrat im Falle einer Beschwerde gegen Aussetzung oder Aufhebung und im Falle eines Rechtsstreits an die Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke verwendet.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Genehmigung gültig ist, einschließlich einer zusätzlichen Frist, die die Weiterverfolgung der eventuellen Rechtsstreitigkeit ermöglicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten in minimierter Form gespeichert, so dass die ÖDW weiß, dass Ihnen eine Genehmigung erteilt wurde und das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Sie können Ihre Daten berichtigen, Ihren Genehmigungsantrag zurückziehen oder die Bearbeitung einschränken, indem Sie die zuständige Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse kontaktieren:

DPA de Liège

Rue Montagne Ste-Walburge 2

B - 4000 Liège

Telefon : 04/2245757

E-Mail : rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be

Auf Anfrage können Sie per [Formular](#) auf Ihre Daten zugreifen oder sich über eine Sie betreffende Bearbeitung informieren.

Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Thomas LEROY, wird für die Weiterverfolgung sorgen.

Weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie auf dem [Portal der Wallonie](#).

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Antwort von der ÖDW erhalten, können Sie sich an die Datenschutzbehörde wenden, um eine Reklamation unter folgender Adresse einzureichen: 35, Rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über die E-Mail-Adresse: contact@apd-gba.be